

RS Vwgh 1993/2/4 92/18/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.02.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

ARG 1984 §3 Abs1;

VStG §19;

Rechtssatz

Wurde der gem § 3 Abs 1 ARG beschuldigte handelsrechtliche Geschäftsführer einer als Arbeitgeber fungierenden GmbH vor Abschluß des Verwaltungsstrafverfahrens "pensioniert", so ist für das Strafzumessungskriterium der Spezialprävention kein Platz, weil der Gedanke, der Beschuldigte müsse durch Festsetzung eines entsprechenden Strafausmaßes von weiteren gleichartigen Gesetzesverstößen abgehalten werden, ins Leere geht.

Schlagworte

Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992180168.X05

Im RIS seit

23.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at